



SBZ Spiel- und Begegnungszentrum Fideliopark



KREISJUGENDRING
MÜNCHEN-STADT

RAUMÜBERLASSUNGSVERTRAG

zwischen dem SBZ-Fideliopark und

Herr/Frau:

Adresse

Tel:

Ggf. weitere Vertragspartner:

Nachfolgend „Nutzer“ genannt

Das SBZ stellt dem Nutzer Räumlichkeiten und Mobiliar zu nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung:

- (1) Der Nutzer ist dazu berechtigt folgende Räume:
Disco mit Küche
ausschließlich von *Datum / Uhrzeit* bis *Datum / Uhrzeit* zu nutzen.
Weiterhin hat der Nutzer die Möglichkeit der Reinigung von *Datum / Uhrzeit* bis *Datum / Uhrzeit* zu nutzen.
(Cafeteria mit Billardtisch dürfen nicht benutzt werden)
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Nutzung nur zu folgenden Zwecken gestattet ist:
Titel der Veranstaltung; (Art der Veranstaltung)
Die Personenzahl beträgt ca.: xx
Dem Nutzer sind die Höchst-Personenzahlen der genutzten Räume bekannt und er versichert, diese einzuhalten.
Diese sind unter www.sbz-fideliopark.de sowie in der bei Schlüsselübergabe ausgegebenen Infomappe einsehbar.
Bei der zeitgleichen Nutzung von mehreren Räumen sind die Personenzahlen zwischen den Räumen variabel.
Die Höchst-Personenzahlen gelten nicht, wenn in Verbindung mit einer Exklusivnutzung vorstehend explizit eine höhere Gesamtzahl vereinbart wurde.
- (3) Die Nutzung des Objekts erfolgt: *Nicht Exklusiv / Exklusiv*
Sofern keine Exklusivnutzung vereinbart ist, nimmt der Nutzer nachfolgendes zur Kenntnis:
 - Zeitgleich zur vereinbarten Nutzung sind weitere Raumnutzungen durch Dritte im Anwesen möglich.
 - Der Nutzer stellt die uneingeschränkte Zugänglichkeit des Geländes und des Gebäudes für weitere Nutzer sicher.
 - Außengelände, Zugangsbereiche, Durchgangsräume und Parkplätze sind gemeinschaftlich zu Nutzen. Ggf. sind im Einvernehmen mit weiteren Nutzern geeignete Absprachen zu treffen.



Das Spiel- und Begegnungszentrum Fideliopark ist eine Städtische Einrichtung in Trägerschaft des
Kreisjugendring München-Stadt

| SBZ Fideliopark | Fidelioparkstr. 153 | 81925 München | Tel: 957 81 45 | Fax: 99 24 84-88 |

| Internet: www.sbz-fideliopark.de | e-mail: info@sbz-fideliopark.de |

- (4) Die vereinbarten Zeiten sind unbedingt einzuhalten!
Außerhalb der vereinbarten Zeiten darf das Haus nicht betreten werden.
Erfolgt ein Betreten bzw. Nutzung außerhalb der vereinbarten Zeiten, so werden die erweiterten Zeiten entsprechend der Raumüberlassungspreisliste nachberechnet. Evtl. vorgesehene Rabatte werden in diesem Fall nicht berücksichtigt.
Übersteigt die Mehrnutzung 15 Minuten, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,- EUR fällig. Ab 45 Minuten beträgt die Vertragsstrafe 100,- EUR.
Entstehen durch Mehrnutzung oder nicht korrektes aktivieren der Alarmanlage Einsatzfahrten des Wachdienstes, so sind die Kosten vom Nutzer zu tragen.
Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Anwesenheitszeiten im Haus und im Gelände anlassbezogen sowie stichpunktartig anlassunabhängig mit technischen Mitteln überprüft werden.
- (5) Evtl. entstehende Kosten durch Auslösen eines Alarms (Wachdienst, Polizei, Feuerwehr) sind vom Nutzer zu zahlen.
- (6) Der Nutzer ist allein berechtigt, den Raum nur an diesem Datum und innerhalb des vereinbarten Zeitraumes zu nutzen. Er verpflichtet sich, den/die erhaltenen Schlüssel an niemanden weiterzugeben und während der gesamten Nutzungszeit persönlich anwesend zu sein. (Bei mehreren Vertragspartnern muss zumindest einer der Unterzeichnenden anwesend sein).
- (7) Für nachträgliche Vertragsänderungen erhebt das SBZ Fideliopark eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,- EUR. Inwiefern nachträgliche Vertragsänderungen möglich sind, liegt im Ermessen des SBZ Fideliopark.
Für Terminänderungen oder Wechsel des Vertragspartners/Nutzers gelten die an andere Stelle in diesem Raumüberlassungsvertrag getroffenen Kündigungs-/Stornoregelungen sinngemäß.
- (8) Für die Raumüberlassung wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 297,00 EUR (incl. 19% Ust) erhoben.
Der Unkostenbeitrag ist bei Vertragsabschluss zu zahlen. Dieser Raumüberlassungsvertrag erlangt erst mit Eingang der Zahlung Gültigkeit.
Der Nutzer ist folgender Nutzergruppe zugeordnet: Sozial
- (9) Der übermäßige Konsum von Alkohol ist zu unterlassen. So genannte „Flatrate-Partys“ sind nicht zulässig.
- (10) Das gesamte Gelände des SBZ (incl. Haus) ist rauchfrei.
- (11) Die Bestimmungen des Jugendschutzes müssen eingehalten werden.
- (12) Der Nutzer stellt sicher, dass im Rahmen der Nutzung kein verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird sowie dass die Nutzung keinerlei rassistische, antisemitische, sexistische, LGBTIQ*-feindliche, Menschen mit Handicap abwertende oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche, jugendgefährdende oder pornografische Inhalte haben wird. Der Nutzer stellt sicher, dass entsprechende Handlungen seiner Gäste unterbunden werden.
- (13) Die gesamten Räumlichkeiten und das Mobiliar sind pfleglich zu behandeln. Die Räume sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Die Räume, Böden, sowie alle genutzten Gegenstände (z.B. Besteck, Geschirr, etc.) sind gereinigt zu hinterlassen. Benutzte Gegenstände müssen vor Verlassen des Hauses dort eingeräumt werden, wo sie waren. Die Geschirrhandtücher sind ausschließlich für Geschirr zu verwenden! Gegebenenfalls sind auch das Außengelände sowie der Umgriff um das Gelände des SBZ (insbesondere der Bereich vor der Einfahrt und dem Tor zum Park) zu säubern. Das SBZ behält sich vor, gegebenenfalls eine Reinigungspauschale von mindestens 50,- EUR zu erheben.
- (14) Für im Zusammenhang mit der Nutzung auftretende Schäden haftet der Nutzer persönlich. Bei mehreren unterzeichnenden Nutzern haften diese gesamtschuldnerisch. Einer der unterzeichnenden Nutzer muss im Besitz einer Haftpflichtversicherung sein. Die Nutzer bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Die festgesetzte Kautionsleistung dient als Sicherungsleistung für evtl. auftretende Schäden. Sollte die Kautionsleistung nicht ausreichen, ist der Nutzer zum vollen Ersatz verpflichtet. Bei Schäden oder Verlusten erhebt das SBZ, neben den Sachkosten für Reparatur/Ersatz (ggf. incl. Arbeitsleistung) eine Aufwandspauschale in Höhe von 30,- EUR.

- (15) Werden bei Beginn der Nutzungszeit bereits Schäden oder Verschmutzungen festgestellt, so sind diese vom Nutzer zu dokumentieren (z.B. Foto) und dem SBZ sofort anzuzeigen (Telefon/Anrufbeantworter). Nicht angezeigte Schäden/Verschmutzungen können dem Nutzer zur Last gelegt werden.
- (16) Der Nutzer stellt sicher, dass Beeinträchtigungen der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm und Verschmutzung der Umgebung, unterbleiben. Der Nutzer hat jegliches Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, das Ansehen des SBZ Fideliopark oder des Kreisjugendring München-Stadt zu schädigen.
Der Nutzer stellt insbesondere sicher, dass
- sämtliche Veranstaltungsbestandteile im Außenbereich um spätestens 22:00 Uhr beendet werden.
 - der Aufenthalt von Gästen außerhalb des Geländes (Rauchbereich) auf das absolute Minimum beschränkt wird und leise erfolgt.
 - sämtliche Türen und Fenster während der Veranstaltung geschlossen gehalten werden.
 - im Rahmen der Veranstaltung keinerlei Feuerwerkskörper innerhalb oder außerhalb des Geländes gezündet werden.
 - das Verlassen des Geländes durch die Gäste leise erfolgt.
 - er während der kompletten Veranstaltungsdauer für die Anwohner über das vom SBZ Fideliopark zur Verfügung gestellte Mobiltelefon erreichbar ist.
- Bei Verstoß, sowie bei berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft, erhebt das SBZ Fideliopark eine Vertragsstrafe von bis zu 400,- EUR.
- (17) Der Nutzer wird bei der Schlüsselübergabe in die Bedienung der Musikanlage eingewiesen. Insbesondere nimmt er zur Kenntnis, dass
- beim Öffnen von Fenstern oder Türen im Discoraum die Musiklautstärke deutlich zu reduzieren ist.
 - die Musikanlage automatisch um 01:00 Uhr die Musiklautstärke deutlich reduziert. Sollte dies aus irgendeinem Grund nicht automatisch erfolgen, hat der Nutzer für eine Reduzierung der Lautstärke Sorge zu tragen.
 - außerhalb des Geländes nach 22:00 Uhr keine Musik mehr zu hören sein darf.
 - beim Auslösen von Sicherungen im Discoraum, die Musikanlage vom Nutzer nicht mehr reaktiviert werden kann. Dies führt nicht zu einem Anspruch auf Entschädigung durch das SBZ.
- (18) Außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Geländes erfolgt das Betreten des Geländes und der Einrichtung auf eigene Gefahr. Vom Nutzer ist sicherzustellen, dass alle Gäste der Veranstaltung hierüber informiert werden.
- (19) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich das Gelände und die Räumlichkeiten in einem Zustand befinden, der eine gefahrlose Nutzung durch ihn und berechnigte Dritte, während der vereinbarten Zeit gewährleistet. Die Verkehrssicherungs- und ggf. Aufsichtspflicht obliegt einzig dem Nutzer.
Eine Haftung des SBZ für Sach- und Personenschäden ist ausgeschlossen.
- (20) Es darf ausschließlich schwer entflammables Dekomaterial verwendet werden.
- (21) Evtl. anfallende Gebühren für Nutzungs- und Aufführungsrechte (z.B. GEMA) sind vom Nutzer zu zahlen. Für die fristgerechte Anzeige bei der GEMA ist der Nutzer verantwortlich.
- (22) Für eine ggf. notwendige Anzeige der Veranstaltung bei bzw. die Genehmigung durch die zuständigen Behörden (z.B. Kreisverwaltungsreferat) ist der Nutzer verantwortlich.
- (23) Der Nutzer verpflichtet sich zur Müllvermeidung, insbesondere durch
- keine Verwendung von Einweggeschirr (z.B. Pappeller, Plastikbecher, etc.).
 - dass der Abfall ordnungsgemäß getrennt wird. In angemessenen Mengen kann dieser über das SBZ entsorgt werden. Bei übermäßigem Müllanfall (insbesondere Restmüll) ist das SBZ berechnigt, den Nutzer zu umgehenden eigenen Entsorgung aufzufordern oder die Entsorgungskosten (z.B. durch Restmüllsäcke der AWM) zu berechnen.
- (24) Vor dem Verlassen des Hauses müssen folgende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden:
- Überprüfen und Verschließen von Fenstern und Türen
 - Zurückdrehen der Heizungen
 - Ausschalten der elektrischen Geräte
 - Freihalten der Heizkörper (Nichts davor stellen oder drauf legen)
 - Aktivierung der Alarmanlage
- (25) Sind beim Verlassen des Hauses andere Personen im Haus und besteht über deren Anwesenheitsberechnigung Unklarheit, so ist deren Schließberechnigung am Haupteingang zu überprüfen. Liegt keine Schließberechnigung vor, so sind die Personen des Hauses zu verweisen (ggf. unter Hinzuziehung der Polizei). [Hinweise in der Infomappe beachten]

- (26) Schlüsselübergabe/Einweisung
- Die Schlüsselübergabe/Einweisung findet grundsätzlich am Mittwoch vor der Nutzung um 16:15 (Toberaum)/16:30 (Räume OG)/17:00 Uhr (Disco) statt.
 - Die Schlüsselrückgabe findet grundsätzlich am auf die Nutzung folgenden Mittwoch um 16:00 Uhr statt.
 - Abweichung von den o.g. Zeiten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
 - Hält der Nutzer die vereinbarten Termine nicht ein, erhebt das SBZ Fideliopark eine Aufwandspauschale in Höhe von 30,- EUR je nicht eingehaltenen Termin.
 - Ist die Schlüsselübergabe (und somit die Nutzung) aufgrund eines nicht eingehaltenen Termins durch den Nutzer nicht möglich, so hat der Nutzer keinen Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr.
 - Zur Schlüsselübergabe ist vom Nutzer ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Von diesem erstellt das SBZ eine Kopie.
- (27) Kommt es aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten durch den Nutzer zu Beeinträchtigungen von anderen Nutzergruppen, so ist der Nutzer zum Schadenersatz verpflichtet.
- (28) Dieser Vertrag kann vom SBZ jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Hierzu zählt auch ein anfallender Eigenbedarf. Werden dem SBZ Vertragsverstöße durch den Nutzer bekannt, insbesondere gegen den festgelegten Nutzungszweck, kann der Vertrag durch eine Mitarbeiter des SBZ sowie durch Beauftragte jederzeit mit sofortiger Wirkung (auch während einer laufenden Veranstaltung) aufgelöst werden. Eine Vertragskündigung oder -auflösung führt nicht zu einem Anspruch auf Entschädigung durch das SBZ.
Im Falle gravierender Vertragsverstöße, insbesondere gegen die Punkte 9-12 sowie den in Punkt 2 vereinbarten Nutzungszweck, erhebt das SBZ Fideliopark eine Vertragsstrafe von bis zu 400,- EUR.
- (29) Eine Kündigung des Vertrags durch den Nutzer muss schriftlich erfolgen.
Im Falle einer Kündigung des Vertrags durch den Nutzer fällt die folgende Stornogegebühr an:
- Generell fällt eine Mindest-Stornogegebühr in Höhe von 30,- EUR an.
 - bis 30 Tage vor dem Tag des Beginns der Raumüberlassung 50% der vereinbarten Nutzungsgebühr.
 - vom 29. bis 15. Tag vor dem Tag des Beginns der Raumüberlassung 75% der vereinbarten Nutzungsgebühr.
 - ab 14 Tage vor dem Tag des Beginns der Raumüberlassung 85% der vereinbarten Nutzungsgebühr.
 - ab dem vereinbarten Tag der Schlüsselausgabe 100% der vereinbarten Nutzungsgebühr.
- Benennt der Nutzer einen geeigneten Ersatznutzer, so gilt eine reduzierte Stornogegebühr in Höhe von 30,- EUR. Ob zu dem Zeitpunkt an dem der Ersatzteilnehmer benannt wird noch ein Vertragsabschluss mit diesem möglich ist, liegt im Ermessen des SBZ Fideliopark. Im Falle das mit dem benannten Ersatznutzer keine Vertrag zustande kommt, gilt für die Festlegung der Höhe der Stornogegebühr der Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass der Vertrag nicht zustande kommt.
- (30) Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Vertragsdaten an die Bewachungsdienst Ehrl GmbH sowie an die zuständigen Dienststellen (z.B. Polizei, Kreisverwaltungsreferat) weitergegeben werden.
- (31) Die Kautions beträgt 400,- EUR und ist in bar oder per Kreditkarte bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt frühestens 4 Werktagen nach dem Nutzungstag.
- (32) Die Schlüsselübergabe an den Nutzer wird schriftlich dokumentiert.
Bei Verlust von Schlüsseln ist das SBZ umgehend zu informieren. Dadurch entstehende Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
- (33) Sonderregelungen Covid19/Corona-Virus:
Soweit zum Zeitpunkt der Nutzung besondere Auflagen oder Verhaltensregeln gelten, sind diese vom Nutzer zwingend einzuhalten. Das SBZ Fideliopark informiert den Nutzer soweit möglich über die entsprechenden Regeln und Auflagen. Ungeachtet dieser Serviceleistung ist der Nutzer verpflichtet, mit geeigneten Maßnahmen selbstständig die geltenden Regeln und Auflagen zu recherchieren.

Im Falle, dass die vom SBZ übermittelten und selbst recherchierten Regeln und Auflagen voneinander abweichen, gilt die jeweils „strengere“ Einzelregelung.

Soweit die Nutzung zum Nutzungstag objektiv nicht durchführbar ist (entsprechende Auflagen, aber etwa auch von den allgemeinen Auflagen abweichende Nutzungsuntersagungen durch die Landeshauptstadt München oder den Kreisjugendring München-Stadt) nimmt das SBZ Fideliopark eine Stornierung und Rückabwicklung dieses Raumüberlassungsvertrages vor. Steht die Durchführbarkeit am Freitag der Woche, die der Woche in der die Nutzung stattfindet vorausgeht, noch nicht fest, so geht das SBZ davon aus, dass die Nutzung nicht möglich ist und nimmt die Stornierung und Rückabwicklung des Raumüberlassungsvertrages vor.

Ungeachtet der unter (2) definierten ca. Personenzahl stellt eine durch Auflagen oder Regeln erforderliche Reduzierung der Personenzahl keinen Rückabwicklungsgrund dar, soweit die mögliche Personenzahl für die genutzten Räume, die im Hygienekonzept des SBZ Fideliopark zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für statische Situationen festgelegte Zahl nicht unterschreitet. Bei Nutzung von Disco und/oder Toberaum fließt die Personenzahl für die Cafeteria in die Berechnung mit ein, soweit keine zeitlich überschneidende anderweitige Nutzung im jeweils anderen Raum stattfindet.

- (34) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Datum	Nutzer	SBZ Fideliopark
-------	--------	-----------------